



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022	Ausgegeben in Schwerin am 1. Juli	Nr. 27
------	-----------------------------------	--------

Tag	INHALT	Seite
29.6.2022	Gesetz der Landesregierung Erste Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Ändert Gesetz vom 4. September 2019 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 5	358
27.6.2022	Landesverordnung zu Neuregelungen des Vollzugs des Energieeinsparrechts im Gebäudebereich GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 754 - 30 - 1	360

Gesetz der Landesregierung Erste Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes*

Vom 29. Juni 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe eingefügt:

„§26a Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien“.

2. Dem § 7 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei einem erhöhten Bedarf nach § 6 Absatz 5 kann der Förderungsumfang im Hort nach Satz 1 während der Schulferien bei einem Ganztagsplatz um bis zu vier Stunden und bei einem Teilzeitplatz um bis zu drei Stunden täglich aufgestockt werden.“

3. § 24 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Vereinbarungen sind die täglichen Kosten pro Stunde für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 sowie die Verpflegungskosten gesondert auszuweisen.“

4. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien

(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährliche Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Bis zum 15. November des Vorjahres beantragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Abschlagszahlungen auf die jährlichen Ausgleichsbeträge nach Absatz 1. Die Abschlagszahlungen werden am 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausgezahlt. Abweichend davon beantragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Abschlagszahlung nach Satz 1 für das Jahr 2022 bis zum 1. August. Diese Abschlagszahlung wird bis zum 1. September 2022 ausgezahlt.

(3) Bis zum 30. April eines jeweiligen Jahres rechnen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales die auf das Vorjahr bezogenen Abschlagszahlungen nach Absatz 2 ab. Die Abrechnung ent-

hält die Angaben zur Höhe der Ausgaben im vergangenen Haushaltsjahr einschließlich der Fallzahlen zum erhöhten Bedarf an Hortförderung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 während der Schulferien für das vergangene Jahr. Die Ausgaben sind Grundlage für die Abrechnung der Abschlagszahlungen. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt die tatsächlich benötigte Höhe der Ausgleichsbeträge fest und verrechnet diese mit den Abschlagszahlungen des laufenden Jahres.

(4) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wird den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 22 800 Euro gewährt. Der Ausgleichsbetrag nach Satz 1 wird wie folgt verteilt:

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim	3 050 Euro,
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	4 400 Euro,
3. Landkreis Nordwestmecklenburg	2 300 Euro,
4. Landkreis Rostock	3 650 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald	3 550 Euro,
6. Landkreis Vorpommern-Rügen	3 000 Euro,
7. Hansestadt Rostock	1 900 Euro,
8. Landeshauptstadt Schwerin	950 Euro.

Ab dem Jahr 2023 wird den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 45 600 Euro gewährt. Der Ausgleichsbetrag nach Satz 3 wird wie folgt verteilt:

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim	6 100 Euro,
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	8 800 Euro,
3. Landkreis Nordwestmecklenburg	4 600 Euro,
4. Landkreis Rostock	7 300 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald	7 100 Euro,
6. Landkreis Vorpommern-Rügen	6 000 Euro,
7. Hansestadt Rostock	3 800 Euro,
8. Landeshauptstadt Schwerin	1 900 Euro.

* Ändert Gesetz vom 4. September 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 - 5

Der nach den Sätzen 2 und 4 genannte Ausgleichsbetrag wird in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats ausgezahlt.

(5) Die Prüfungsrechte des § 33 gelten entsprechend.“

5. In § 29 Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 7 Absatz 3“ die Wörter „und während der Schulferien nach § 6 Absatz 5“ gestrichen.

6. Dem § 34 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium und nach Beteiligung der kommunalen Landesverbände die Höhe des Ausgleichsbetrages nach § 26a Absatz 4 Satz 3 und dessen Verteilung ab dem Jahr 2024 durch Rechtsverordnung an die Entwicklung des Aufwandes anzupassen.

(8) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, durch Rechtsverordnung das Verfahren nach § 26a Absatz 2 und 3 sowie das unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände durchzufüh-

rende Verfahren für die Ermittlung der Kosten, zur Bedarfsermittlung und zur Abrechnung der Kosten der Träger der Kindertageseinrichtungen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den erhöhten Bedarf der Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 zu regeln.“

7. § 35 wird wie folgt gefasst:

„Bei bestehenden Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 gilt die Regelung in § 24 Absatz 1 Satz 4 nicht, soweit diese die Ausweisung der Kosten als Bestandteil der Vereinbarung für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien betreffen. Bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 sind die täglichen Kosten pro Stunde für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtungen schriftlich auszuweisen.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 29. Juni 2022

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Die Ministerin für Bildung,
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg

Landesverordnung zu Neuregelungen des Vollzugs des Energieeinsparrechts im Gebäudebereich

Vom 27. Juni 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 754 - 30 - 1

Aufgrund

- des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist,
- des § 94 Satz 1 und 2 und des § 101 Absatz 2 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung

und aufgrund

- des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Landesverordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (GEG-Durchführungslandesverordnung – GEG-DLVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 754 - 30 - 2

§ 1

Zuständigkeiten

- (1) Die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind zuständige Behörde für die Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 108 Absatz 1 Nummer 1 bis 20 des Gebäudeenergiegesetzes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 im übertragenen Wirkungskreis wahr.
- (4) Bei Vorhaben des Bundes und des Landes, bei denen nach § 77 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ein Zustimmungsverfahren durchzuführen oder ein Zustimmungsverfahren nicht erforderlich ist, führt die für das Vorhaben zuständige Baudienststelle des Bundes oder des Landes den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes in eigener Zuständigkeit durch.
- (5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde gemäß § 57 Absatz 1 Nummer 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ist die zuständige Behörde für Befreiungen gemäß § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 103 Absatz 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes.

(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde gemäß § 57 Absatz 1 Nummer 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ist die zuständige Behörde (Kontrollstelle) für die Durchführung der Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlagen gemäß § 99 des Gebäudeenergiegesetzes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die zuständige Behörde nach Satz 1 kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.

(7) Das Deutsche Institut für Bautechnik ist Registrierstelle gemäß § 98 des Gebäudeenergiegesetzes. Dem Deutschen Institut für Bautechnik werden Teilaufgaben als Kontrollstelle gemäß § 99 des Gebäudeenergiegesetzes übertragen. Die Aufgabenwahrnehmung als Kontrollstelle nach Satz 2 bezieht sich nur auf die Überprüfung von Stichproben auf der Grundlage der in § 99 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes geregelten Optionen oder gleichwertiger Maßnahmen, soweit diese Aufgaben elektronisch durchgeführt werden können.

(8) Die Kontrollstelle gemäß Absatz 6 ist die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 108 Absatz 1 Nummer 11, 15, 17 und 21 des Gebäudeenergiegesetzes im Rahmen der Stichprobenkontrollen gemäß § 99 des Gebäudeenergiegesetzes.

§ 2

Erfüllungserklärung

(1) Für ein zu errichtendes Gebäude hat die Bauherrin oder der Bauherr oder die Eigentümerin oder der Eigentümer innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des Gebäudes die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach dem Muster in Anlage 1 nachzuweisen. Die Vorlagefrist kann im Einzelfall durch die zuständige Behörde verlängert werden.

Anl. 1

Anl. 2

(2) Werden bei einem bestehenden Gebäude Änderungen im Sinne von § 48 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes ausgeführt, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeiten die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach dem Muster in Anlage 2 nachzuweisen, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes durchgeführt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch in den Fällen des § 51 des Gebäudeenergiegesetzes. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung und erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

(4) Der Erfüllungserklärung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Energieausweis, in den Fällen des § 106 des Gebäudeenergiegesetzes die Energieausweise gemäß § 80 des Gebäudeenergiegesetzes beizufügen. Ergänzende Berechnungen und Nachweise sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(5) Berechtigt zur Ausstellung der Erfüllungserklärung sind die nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes berechtigten Personen.

(6) Der Aussteller der Erfüllungserklärung hat sich vor deren Abgabe durch eine Vor-Ort-Besichtigung von der Erfüllung der Anforderungen aus dem Gebäudeenergiegesetz an das fertiggestellte Gebäude zu überzeugen. Für nicht mehr einsehbare Bau- oder Anlagenteile können entsprechende Unternehmererklärungen, Lieferscheine oder gleichwertige Nachweise herangezogen werden.

§ 3 Übergangsvorschriften

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnenen Verfahren sind nach den folgenden Vorschriften zu Ende zu führen:

1. der EnEV-Durchführungsverordnung vom 21. September 2010 (GVOBl. M-V S. 521),
2. der Baugebührenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, 666), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1330) geändert worden ist,
3. der Klimaschutzzuständigkeitslandesverordnung vom 15. April 2014 (GVOBl. M-V S. 157) und

Schwerin, den 27. Juni 2022

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

4. der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 31. März 2011 (GVOBl. M-V S. 239).

Artikel 2 Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-Kostenverordnung – GEGKostVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 754 - 30 - 3

§ 1 Gebühren

(1) Für Amtshandlungen beim Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes werden Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist und das die aus dem Anhang ersichtliche Fassung erhält. Die dort aufgeführten Gebührentatbestände gelten auch für die Ablehnung, die Rücknahme und den Widerruf der betreffenden Amtshandlung nach Maßgabe des § 15 des Landesverwaltungs-kostengesetzes.

(2) Die in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landesverwaltungs-kostengesetzes bezeichneten Auslagen, mit Ausnahme der Entgelte für Postzustellungsaufträge und Nachnahmeverfahren, sind mit der Gebühr abgegolten.

Artikel 3 Änderung der Klimaschutzzuständigkeitslandesverordnung*

§ 1 der Klimaschutzzuständigkeitslandesverordnung vom 15. April 2014 (GVOBl. M-V S. 157) wird aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 31. März 2011 (GVOBl. M-V S. 239) außer Kraft.

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

Anlage

* Ändert VO vom 15. April 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 200 - 6 - 72

Anhang zu Artikel 1

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)

Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG)		für Neubauten	
Angaben zum Gebäude			
Gebäudetyp			
Objektadresse			
Gebäudeteil			
Datum der Fertigstellung		Aktenzeichen der Behörde	
☐ Das fertiggestellte Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach dem GEG ein. ☐ Die Erfüllung der Anforderungen ist im Energieausweis dokumentiert. Er ist dieser Erklärung beigelegt (§ 2 Absatz 4 GEG-DLVO M-V). ☐ Das vereinfachte Verfahren für Wohngebäude (§ 31 Absatz 1 GEG) kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 31 in Verbindung mit Anlage 5 GEG werden eingehalten. ☐ Das vereinfachte Verfahren (Einzonenmodell) für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 in Verbindung mit Anlage 6 GEG sind eingehalten. ☐ Die Erfüllung der Anforderungen aus § 34 GEG (Nutzung erneuerbarer Energien) erfolgt durch Nutzung von erneuerbaren Energien (bzw. Ersatzmaßnahmen) gemäß GEG: § 35 ☐ § 36 ☐ § 37 ☐ § 38 ☐ § 39 ☐ § 40 ☐ § 41 ☐ § 42 ☐ § 43 ☐ § 44 ☐ § 45 ☐ ☐ Die Anforderungen gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG gelten nicht (§ 10 Absatz 4 GEG). ☐ Die Wärmeversorgung erfolgt im Quartier (§ 107 GEG). ☐ Der Wärme- oder Kältebedarf des Gebäudes wird durch gasförmige Biomasse nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 GEG gedeckt. Die Bescheinigung nach § 96 Absatz 6 GEG liegt bei. ☐ Das Gebäude wurde von den Anforderungen des § 10 Absatz 2 GEG befreit (der Bescheid ist beigelegt): ☐ Anwendung der Innovationsklausel nach § 103 Absatz 1 GEG ☐ Andere Gründe nach § 102 GEG. ☐ Die Vor-Ort-Besichtigung des fertiggestellten Gebäudes gemäß § 2 Absatz 6 GEG-DLVO M-V wurde am _____ durchgeführt.			
Bauherrin oder Bauherr / Eigentümerin oder Eigentümer			
_____ Datum		_____ Unterschrift	
Ausstellungsberechtigte Person (mit Berufsbezeichnung):			
_____ Datum		_____ Unterschrift	

Anhang zu Artikel 1

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG)		für Bestandsgebäude (Änderung/Erweiterung/Ausbau)	
Angaben zum Gebäude			
Gebäudetyp			
Objektadresse			
Gebäudeteil			
Datum der Fertigstellung		Aktenzeichen der Behörde	
☐ Das geänderte Gebäude insgesamt hält die energetischen und technischen Anforderungen nach § 50 Absatz 1 GEG ein. ☐ Die Erfüllung der Anforderungen ist im Energieausweis dokumentiert. Er ist dieser Erklärung beigelegt (§ 2 Absatz 4 GEG-DLVO M-V). ☐ Die Anforderungen an die Außenbauteile der neu hinzugekommenen Räume gemäß § 51 Absatz 1 GEG sind erfüllt. ☐ Die Erweiterung / der Ausbau beträgt mehr als 50 Quadratmeter zusammenhängende Nutzfläche, daher ist der sommerliche Wärmeschutz nachgewiesen (§ 51 Absatz 2 GEG). ☐ Bei Ein- und Zweifamilienhäusern: Ein informatives Beratungsgespräch wurde durchgeführt (§ 48 Satz 3 GEG). ☐ Das vereinfachte Verfahren (Einzonenmodell) für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 in Verbindung mit Anlage 6 GEG sind eingehalten. ☐ Die Anforderungen aus § 52 GEG (Nutzung erneuerbarer Energien bei bestehenden öffentlichen Gebäuden) erfolgt durch Nutzung von erneuerbaren Energien bzw. Ersatzmaßnahmen gemäß GEG: § 52 ☐ § 53 ☐ § 54 ☐ ☐ Geometrische Abmessungen wurden durch vereinfachtes Aufmaß ermittelt und/oder es werden Erfahrungswerte für energetische Kennwerte verwendet (§ 50 Absatz 4 GEG). ☐ Die Wärmeversorgung erfolgt im Quartier (§ 107 GEG). ☐ Das Gebäude wurde von den Anforderungen des § 10 Absatz 2 GEG mit folgender Begründung befreit (der Bescheid ist beigelegt): ☐ Anwendung der Innovationsklausel nach § 103 Absatz 1 GEG ☐ Gründe nach § 102 GEG. ☐ Die Vor-Ort-Besichtigung des fertiggestellten Gebäudes gemäß § 2 Absatz 6 GEG-DLVO M-V wurde am _____ durchgeführt.			
Eigentümerin / Eigentümer			
		Datum _____	Unterschrift _____
Ausstellungsberechtigte Person (mit Berufsbezeichnung):			
		Datum _____	Unterschrift _____

Anhang zu Artikel 2

Anlage
(zu § 1 Absatz 1 Satz 2)

Gebührenverzeichnis**Gebührentatbestand****Gebühren in EUR**

Entscheidungen über einen Antrag auf Befreiung gemäß
§ 102 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes

50 bis 2 500

Entscheidungen über einen Antrag auf Befreiung gemäß
§ 102 Absatz 1 in Verbindung mit § 103 des
Gebäudeenergiegesetzes

110 bis 2 500